

eCH-0044 - Datenstandard Austausch von Personenidentifikationen

| Name | Datenstandard Austausch von Personenidentifikationen | |
|---|---|--|
| Standard-Nummer | r eCH-0044 | |
| Kategorie | Standard (Minor Change) | |
| Reifegrad | Definiert | |
| Version | n 4.1 | |
| Status Genehmigt | | |
| Genehmigt 2014-02-26 | | |
| Ausgabedatum 2014-04-02 | | |
| Ersetzt Standard 4.0 | | |
| Sprachen | prachen Deutsch (Original) und Französisch (Übersetzung) | |
| Beilagen XML-Schema: eCH-0044-4-1.xsd und eCH-0044-4-1f.xsd | | |
| Autoren | Fachgruppe Meldewesen Thomas Steimer, Bundesamt für Justiz, thomas.steimer@bj.admin.ch | |
| | Martin Stingelin, Stingelin Informatik, martin.stingelin@stingelin-informatik.com | |
| Herausgeber / Ver- trieb | Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich T 044 388 74 64, F 044 388 71 80 www.ech.ch / info@ech.ch | |

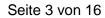
Zusammenfassung

Der vorliegende Standard definiert das Austauschformat für Personenidentifikationen.



Inhaltsverzeichnis

| 1 | Status o | des Dokuments | 4 |
|------|--|--|-----------|
| 2 | Einleitu | ng | 4 |
| | 2.1 An | wendungsgebiet | 4 |
| | 2.2 Not | tation | 5 |
| | 2.3 Gru | undsätze | 5 |
| 3 | Spezifik | rationen | 5 |
| | 3.1 Pro | blemstellung | 5 |
| | 3.2 per | sonIdentificationType – PersonenIdentifikation | 6 |
| | 3.2.1 | officialName - Amtlicher Name | 7 |
| | 3.2.2 | firstName – Vornamen | 7 |
| | 3.2.3 | originalName – Ledigname | 7 |
| | 3.2.4 | sex – Geschlecht | 7 |
| | 3.2.5 | dateOfBirth – Geburtsdatum | 7 |
| | 3.2.6 | vnType – AHV-Versichertennummer | 8 |
| | 3.3 per | sonIdentificationLightType – PersonenIdentifikation abgeschwächt | 8 |
| | 3.4 personIdentificationKeyOnlyType – PersonenIdentifikation nur Schlüssel Merkm | | Merkmale9 |
| | 3.5 namedPersonIdType - Benannter Personenidentifikator | | 10 |
| | 3.6 per | sonIdCategoryType - Personen-Id-Kennzeichen | 10 |
| | 3.6.1 | euPersonId - EU-weite Identifikatoren | 10 |
| | 3.6.2 | Bundesweiter Identifikator | 10 |
| | 3.6.3 | Kantonaler Identifikator | 11 |
| | 3.6.4 | Gemeinde-Identifikator | 12 |
| | 3.6.5 | Lokaler Identifikator | 12 |
| 4 | Zuständ | digkeit und Mutationswesen | 13 |
| 5 | Sicherh | eitsüberlegungen | 13 |
| 6 | Haftung | sausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter | 14 |
| 7 | Urhebe | rrechte | 14 |
| An | hang A – | Referenzen & Bibliographie | 15 |
| | | Mitarbeit & Überprüfung | |
| AII! | nany D – | willar beit a Oberprurung | 13 |





| Anhang C – Abkürzungen | .16 |
|---|-----|
| Anhang D – Glossar | .16 |
| Anhang E – Änderungen gegenüber Version 4.0 | .16 |



1 Status des Dokuments

Das vorliegende Dokument wurde vom Expertenausschuss **genehmigt.** Es hat für das definierte Einsatzgebiet im festgelegten Gültigkeitsbereich normative Kraft.

2 Einleitung

2.1 Anwendungsgebiet

Möchte man Personendaten auf elektronischem Weg einfach, korrekt und medienbruchfrei weitergeben, benötigt man dafür ein minimales Set von identifizierenden Merkmalen, welches die einfache, sichere und eindeutige Identifikation einer Person erlaubt. Der vorliegende Standard beschreibt somit Identifikatoren nur aus Sicht des Datenaustauschs und macht keine Aussagen über deren Speicherung in registerführenden Anwendungen.

Als registerübergreifende Personenidentifikationsnummer wird die neue Versichertennummer der AHV (AHV-Versichertennummer) in die von der Registerharmonisierung betroffenen amtlichen Personenregister (siehe Registerharmonisierungsgesetz) von Gemeinden, Kantonen und Bund eingeführt. Daneben und insbesondere bis die Einführung der neuen AHV-Versichertennummer abgeschlossen ist, sind unterschiedliche Identifikatoren zur Personenidentifikation notwendig (z.B. der lokal von der Anwendung benutzte Identifikator, STAR-Nummer, ZAR-Nummer, der Identifikator des Kantons usw.).

Nebst den Identifikatoren sind weitere identifizierende Merkmale für eine sichere Identifikation notwendig. Deshalb werden im vorliegenden Standard auch der Amtliche Name, die Vornamen, das Geschlecht und das Geburtsdatum als zur Personenidentifikation zugehörig definiert.

Zusammen mit dem Datenstandard eCH-0011 deckt der Standard eCH-0044 alle obligatorischen Merkmale des Merkmalskatalogs ab mit Ausnahme des Merkmals *Stimm- und Wahlrecht*, welches im Standard eCH-0045 *Stimm- und Wahlrecht* abgehandelt wird.

Wird ein Merkmal im Merkmalskatalog als "obligatorisch falls geführt" beschrieben, so ist dieses Merkmal als optionales Element im entsprechenden Schema umgesetzt. Ist die entsprechende Information für eine Person vorhanden, so muss sie aber zwingend (gemäss Merkmalskatalog) geliefert werden.

Möchten Behörden die in diesem Papier spezifizierten Daten elektronisch austauschen, gilt folgendes zu beachten.

Alle im Vorliegenden Standard beschriebenen Daten unterstehen dem Datenschutzgesetz. Sie dürfen daher nur ausgetauscht werden, wenn die rechtlichen Grundlagen für deren Austausch vorhanden und die entsprechenden Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.



2.2 Notation

Die Richtlinien in diesem Dokument werden gemäss der Terminologie aus [RFC2119] angegeben, dabei kommen die folgenden Ausdrücke zur Anwendung, die durch GROSSSCHREIBUNG als Wörter mit den folgenden Bedeutungen kenntlich gemacht werden:

ZWINGEND: Der Verantwortliche muss die Vorgabe umsetzen.

EMPFOHLEN: Der Verantwortliche kann aus wichtigen Gründen auf eine Umsetzung

der Vorgabe verzichten.

OPTIONAL: Es ist dem Verantwortlichen überlassen, ob er die Vorgabe umsetzen

will.

2.3 Grundsätze

[ZWINGEND], Werte von Schlüsseln (personld) sind immer uneditiert – also ohne Trennzeichen wie Punkte oder Bindestrich - zu übergeben

[ZWINGEND], Optionale Elemente werden nur geliefert, wenn diese auch mit fachlich korrekten Daten gefüllt werden können.

3 Spezifikationen

Die formale Definition verwendet die Syntax von XML Schema [XSD]. Das vollständige Schema können Sie von der eCH-Web-Site herunterladen unter:

http://www.ech.ch/xmlns/eCH-0044/4

Wie in [eCH-0018] gefordert sind die Daten in "UTF-8" zu kodieren. Da ältere Systeme z.T. UTF-8 nicht unterstützen, muss dort mit Konvertierungsaufwänden gerechnet werden.

3.1 Problemstellung

Der medienbruchfreie elektronische Austausch von personenbezogenen Informationen ist erst möglich, wenn die beteiligten Systeme eindeutig und zweifelsfrei bestimmen können, zu welcher Person die ausgetauschten Daten gehören. Anwendungen, welche Personeninformationen verwalten, müssen daher eigene Identifikatoren einführen:

- Jede Anwendung, welche Personen verwaltet, identifiziert diese eindeutig.
- Eine ganze Reihe von Kantonen kennt eine kantonsweit eindeutige Identifikation jener Personen, welche in ihren Registern geführt werden.
- Gewisse Anwendungen registrieren Personen aus der ganzen Schweiz, z.B. das Zentrale Ausländerregister (künftig ZEMIS) oder die AHV. Die von ihnen verwende-



ten Identifikatoren sind somit schweizweit eindeutig. Allerdings verhindern mancherorts die Gesetze eine übergreifende Nutzung.

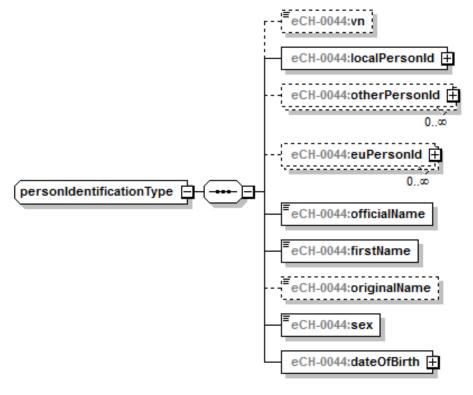
 Als registerübergreifende Personenidentifikationsnummer wird die neue AHV-Versichertennummer in den im Registerharmonisierungsgesetz aufgeführten Registern eingeführt (Infostar; Zemis; Ordipro; Vera; das zentrale Versichertenregister, das zentrale Rentenregister und das Sachleistungsregister der Zentralen Ausgleichsstelle; die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister und Stimmregister).

Für den elektronischen Austausch von Personenidentifikationen sind zusätzlich zu Identifikationsnummern weitere identifizierende Merkmale wie der Amtliche Name, die Vornamen, das Geschlecht und das Geburtsdatum für eine sichere Identifikation nötig.

3.2 personIdentificationType - PersonenIdentifikation

Damit auch beim vollständigen Fehlen von gemeinsamen IDs, oder aber der manuellen Weiterverarbeitung der Information noch eine Beziehung zur gemeldeten Person hergestellt werden kann, enthält der personldentificationType folgende Informationen:

- AHV-Versichertennummer (optional) vn
- Andere PersonenId (optional, mehrfach) otherPersonId ist aus Sicht des sendenden Systems ein Fremdschlüssel.
- EU PersonenId (optional, mehrfach) euPersonId
- Amtlicher Name (zwingend) officialName
- Vornamen (zwingend) firstName
- Ledigname (optional) originalName
- Geschlecht (zwingend) sex
- Geburtsdatum (zwingend) dateOfBirth



Generated by XMLSpy

www.altova.com

3.2.1 officialName - Amtlicher Name

Amtlicher Name der Person.

3.2.2 firstName - Vornamen

Alle Vornahmen der Person in der richtigen Reihenfolge.

3.2.3 originalName - Ledigname

Ledigname der Person

3.2.4 sex - Geschlecht

Geschlecht der Person

- 1 = männlich
- 2 = weiblich
- 3 = unbestimmt

3.2.5 dateOfBirth – Geburtsdatum

Geburtsdatum der Person

Das Geburtsdatum kann in einem der drei nachfolgenden Formate übergeben werden.

- JahrMonatTag
- JahrMonat



Jahr

3.2.6 vnType - AHV-Versichertennummer

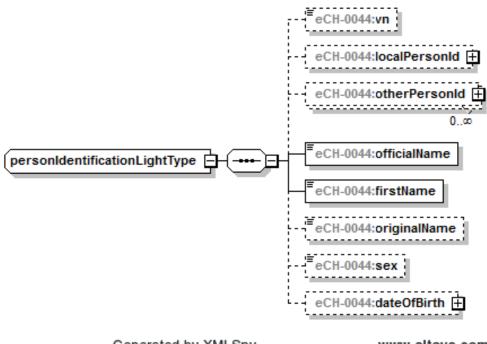
Die neue AHV-Versichertennummer.

Der Wertebereich für gültige AHV-Versichertennummern liegt zwischen 7560000000001 und 7569999999999

personIdentificationLightType - PersonenIdentifikation abgeschwächt

Im Kontext von diversen Fachdomänen, z.B. Bau, sind die Angaben zu Geschlecht und Geburtsdatum nicht vorhanden oder dürfen nicht ausgetauscht werden. Im Bereich der Einwohnerkontrollen gibt es Personen welche in der Einwohnerkontrolle gespeichert, aber nicht Einwohner sind. Bei diesen Personen sind im Gegensatz zu den Einwohnern häufig die Informationen zu Geschlecht und Geburtsdatum nicht vorhanden.

- AHV-Versichertennummer (optional) vn
- Lokale PersonenId (optional) localPersonId Ist ein Schlüssel vom Typ "benannter Personenidentifikator" welcher vom sendenden System vergeben wurde und dessen Vergabe in der Hoheit des sendenden Systems liegt.
- Andere PersonenId (optional, mehrfach) otherPersonId ist aus Sicht des sendenden Systems ein Fremdschlüssel.
- Amtlicher Name (zwingend) officialName
- Vornamen (zwingend) fistName
- Ledigname (optional) originalName
- Geschlecht (optional) sex
- Geburtsdatum (optional) dateOfBirth



Generated by XMLSpy

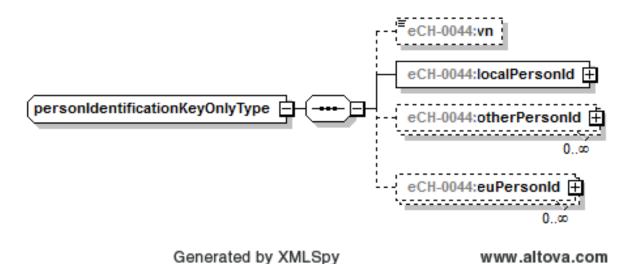
www.altova.com



3.4 personIdentificationKeyOnlyType – PersonenIdentifikation nur Schlüssel Merkmale

Die beiden Identifikatoren-Typen personIdentification und personIdentificationLight enthalten Merkmale fachlicher Natur, welche als Matching-Hilfe aufgenommen wurden (Bsp. Geschlecht oder Geburtsdatum). In gewissen Fällen ist es aber wünschenswert sich ausschliesslich auf die echten Schlüssel-Merkmale zu beschränken ohne auch noch solch "fachliche" Merkmale zu übergeben.

- AHV-Versichertennummer (optional) vn
- Lokale PersonenId (optional) localPersonId
 Ist ein Schlüssel vom Typ "benannter Personenidentifikator" welcher vom sendenden System vergeben wurde und dessen Vergabe in der Hoheit des sendenden Systems liegt.
- Andere PersonenId (optional, mehrfach) otherPersonId ist aus Sicht des sendenden Systems ein Fremdschlüssel.
- EU PersonenId (optional, mehrfach) euPersonId





3.5 namedPersonIdType - Benannter Personenidentifikator

Eine benannte Personld ist ein Personenidentifikator, welcher von einer definierten Kommunikationsgemeinschaft (meist den Benutzerinnen und Benutzern eines bestimmten Systems bzw. von einer definierten Menge von Systemen) zur Identifikation von Personen benutzt wird. Er setzt sich zusammen aus:

- personldCategory: (zwingend)
 einem Kennzeichen, welches für die Kommunikationsgemeinschaft bzw. das System steht,
 welche die Personlds vergibt;
- personId: (zwingend) dem effektiven Wert, der eine bestimmte Person bezeichnet.

[EMPFOHLEN] personId soll keine Sonderzeichen (Bsp. *), Leerzeichen oder sonstige Editierzeichen enthalten.

3.6 personIdCategoryType - Personen-Id-Kennzeichen

Das Personen-Id-Kennzeichen des Personenidentifikators gibt an, um welchen Personenidentifikator es sich handelt. Wir unterscheiden:

- EU-weite Identifikatoren
- Bundesweite Identifikatoren
- Kantonale Identifikatoren
- Gemeinde-Identifikatoren
- lokale Identifikatoren.

3.6.1 euPersonId - EU-weite Identifikatoren

Verwendung: EU-übergreifend verwendete Identifikatoren

Zuständig für Vergabe: ?

Regeln für die Namens-

bildung:

EU.systemIdentifier

| systemIdentifier | Bedeutung | |
|------------------|--|--|
| | (Format wird bewusst nicht festgehalten) | |
| UPI/SPI | | |

3.6.2 Bundesweiter Identifikator

Verwendung: bundesweite oder kantonsübergreifend verwendete Identifikatoren

Zuständig für Vergabe: Fachgruppe Meldewesen

Regeln für die Namens-

bildung:

CH.systemIdentifier

| systemIdentifier | Bedeutung |
|------------------|--|
| | (Format wird bewusst nicht festgehalten) |
| AHV | "CH.AHV" |
| | alte, 11-stellige AHV |



| | Die AHV-Nummer ist ohne "Punkte" |
|-----------|---------------------------------------|
| | aufzubereiten (nur Zahlen) |
| AUPER | "CH.AUPER" |
| AUFLIX | Automatisierte Personenregistratur- |
| | _ |
| | system AUPER. Die 8stellige |
| | AUPER-Nummer ist vollständig an- |
| INIFOOTAD | zugeben, , z.B. 12131415 |
| INFOSTAR | "CH.INFOSTAR" |
| | Informatisiertes Standesregister. Die |
| | Star Nummer ist eine fortlaufende |
| | ganze Zahl, beginnend bei 1001. |
| Ordipro | "CH.ORDIPRO" |
| | Personalregister der MitarbeiterIn- |
| | nen und Familienangehörigen der |
| | ausländischen Vertretungen in der |
| | Schweiz (Botschaften, Konsulate, |
| | Missionen, UNO und Int. Organisati- |
| | onen). |
| VERA | "CH.VERA" |
| | Register der AuslandschweizerInnen |
| ZAR | "CH.ZAR" |
| | Zentrales Ausländerregister. Wenn |
| | eine ZAR Nummer übergeben wird, |
| | so ist die 9stellige ZAR-Nummer oh- |
| | ne Punkte und Schrägstriche zu |
| | übergeben. Beispiel: Die Nummer |
| | 0266.7322/3 ist als 026673223 zu |
| | übergeben. |
| ZEMIS | "CH.ZEMIS" |
| | Zentrales Migrationsregister. Die |
| | ZEMIS Nummer ist ohne Punkte und |
| | Bindestriche zu übermitteln. Bei- |
| | spiel: Die Nummer 015.000.763-1 ist |
| | als 0150007631 zu übergeben. |
| SUISSEID | Suisseld |
| 3.002.5 | Kann zur experimentellen Nutzung |
| | als benannter Identifikator überge- |
| | ben werden. |
| | DOIT WOTGOTT. |

Beispiel:

3.6.3 Kantonaler Identifikator



Verwendung: kantonale bzw. gemeindeüberschreitende Identifikatoren ihres Kantons

Zuständig für Vergabe: Kantone

Regeln für die Namensbil-

dung:

CT.systemIdentifier[.zusatz]

systemIdentifier: Autokennzeichen des betroffenen Kantons

Der Zusatz ist optional. Wenn er fehlt, ist damit der globale Personenidentifikator des Kantons gemeint. Die gültigen Zusätze werden

vom jeweiligen Kanton definiert.

Beispiele:

| CT.NE | globaler Personenidentifikator des Kanton Neuenburg |
|-------------|---|
| CT.BE.GERES | Personenidentifikator des Systems GERES des Kantons Bern |

3.6.4 Gemeinde-Identifikator

Verwendung: gemeindeinterne Identifikatoren

Zuständig für Vergabe: Gemeinden

Regeln für die Namensbil-

dung:

MU.systemIdentifier[.zusatz]

systemIdentifier: vom BFS vergebene Gemeindenummer der betroffe-

nen Gemeinde

Der Zusatz ist optional. Wenn er fehlt, ist damit der globale Personenidentifikator der Gemeinde gemeint. Die gültigen Zusätze werden

von der jeweiligen Gemeinde definiert.

Beispiele:

| MU.5586 | globaler Personenidentifikator der Gemeinde Lausanne |
|----------------|--|
| MU.5586.impots | lokaler Personenidentifikator der Steuer- anwendung der Gemeinde Lausanne |

3.6.5 Lokaler Identifikator

Verwendung: Lokaler Identifikator

Zuständig für Vergabe: Systeme

Regeln für die Namensbil- LOC [

dung:

Beispiele:

LOC[.zusatz]

Der Zusatz ist optional.

| LOC | lokaler Identifikator |
|--------|--|
| LOC.EW | Lokaler Identifikator aus der Einwohner- |
| | kontrolle |



4 Zuständigkeit und Mutationswesen

Für die Pflege des vorliegenden Standards ist die eCH-Fachgruppe Meldewesen zuständig.

5 Sicherheitsüberlegungen

Die Definition der Austauschformate an sich wirft keine sicherheitsrelevanten Probleme auf. Möchten Behörden die in diesem Papier spezifizierten Daten elektronisch austauschen, haben sie sicher zu stellen, dass die dafür nötigen Rechtsgrundlagen vorhanden sind. Beim Austausch der Daten sind Vertraulichkeit und Integrität der übermittelten Daten zu gewährleisten.



6 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein eCH dem Benutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellt, oder welche eCH referenziert, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein eCH haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche der Benutzer auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Der Benutzer ist verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. eCH-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In eCH-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Benutzers, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein eCH all seine Sorgfalt darauf verwendet, die eCH-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von eCH-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche dem Benutzer aus dem Gebrauch der eCH-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

7 Urheberrechte

Wer eCH-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Erarbeitende sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein eCH kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von eCH unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von eCH erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den eCH-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.



Anhang A - Referenzen & Bibliographie

[eCH-0011] eCH-0011 - Personendaten

[RFC2119] Key words for use in RFCs to Indicate Requirement Levels

[UML] Unified Modeling Language (UML). Version 1.5. Object Management

Group.

[KAT] Harmonisierung amtlicher Personenregister. Merkmalskatalog. Ver-

sion 01.2007

[XSD] XML Schema Part 1: Structures. W3C Recommendation 2. Mai

2001.

XML Schema Part 2: Datatypes. W3C Recommendation 2. Mai

2001.

Anhang B - Mitarbeit & Überprüfung

Aeberhard Katrin, Vorstandsmitglied VSED

Binder Beat, Kanton Fribourg

Brunner Christian, Kanton Solothurn

Bucher Huwyler Erika, Schweizerischer Verband der Einwohnerdienste VSED

Bürgi Marcel, VRSG

Egloff Andrea, Ruf Informatik AG

Geiger Viktor, Kanton Aargau

Grogg Peter, Bedag Informatik AG

Gubler Petra, Information Factory AG

Huber Hans, Ruf Informatik AG

Kauer Urs. ISC-EJPD

Kneubühl Cornelia, VEMAG Computer AG

Koller Thomas, InnoSolv AG (NEST)

Kummer Patrick, BfS

Kupferschmid Andrea, Kanton Bern

Laube Erich, ELCA Informatik AG

Lehmann Paschi, VEMAG Computer AG

Meier Regula, Bedag Informatik AG

Meile Benjamin, InnoSolv AG (NEST)

Meili Roger, Stadt Zürich

Morel Denis, Swiss Post Solutions AG

Moresi Enrico, Lustat Statistik Luzern

Müller Stefan, Informatik Leistungszentrum Obwalden und Nidwalden

Podolak Stefan, BFS

Naef Hanspeter, ZAS

Roth Philipp, Deloitte Consulting AG

Schürmann Carmela, Stadt Zürich

Steimer Thomas, BJ

Stingelin Martin, Stingelin Informatik

Stucky Leo, Kanton Zürich

Sulzer Daniela, Hürlimann Informatik AG



Anhang C - Abkürzungen

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung

BFS Bundesamt für Statistik

RfC Request for Change. Änderungsantrag.

RHG Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und ande-

rer amt-licher Personenregister

VZG Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung

Anhang D – Glossar

Das Eintreten eines spezifischen Sachverhalts, zum Beispiel einer Geburt oder

Ereignis das Erreichen eines bestimmten Zeitpunkts zum Beispiel Volljährigkeit.

Sachverhalt der eine Meldungslieferung auslöst.

Ereignis- Meldung aller relevanten Informationen zu einem bestimmten Meldegrund an

meldung eine oder mehrere externe Stelle.

Meldegrund Ein Meldegrund ist ein Ereignis, welches Mutationen der Daten nötig macht

und zu einer Meldung an Umsysteme führt.

Anhang E - Änderungen gegenüber Version 4.0

- RfC 2013-73 Es wurde ein neuer Typ "personIdentificationKeyOnly" aufgenommen, welcher ausschliesslich die technischen Identifikatoren enthält.
- RfC 2013-70 Es wurde eine Empfehlung aufgenommen bei der personld auf Sonderzeichen zu verzichten.
- Anpassung der g
 ültigen Werte zum Geschlecht aufgrund von Anpassungen am Merkmalskatalog des BfS